
TOP 91:

Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung und der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel

Drucksache: 359/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Für Arzneimittel mit bestimmten Stoffen oder mit Zubereitungen aus bestimmten Stoffen, die besonders hohe Anwendungsrisiken aufweisen, gilt die Verschreibungspflicht nach § 48 des Arzneimittelgesetzes. In Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) sind diese Stoffe und Zubereitungen genannt.

Mit Artikel 1 dieser Verordnung soll Anlage 1 der AMVV an den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse angepasst werden. Unter anderem sollen bestimmte Arzneimittel mit der Wirkstoffkombination aus Ibuprofen und Coffein aus der Verschreibungspflicht entlassen werden (Votum des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht vom 27. Juni 2017).

Darüber hinaus sollen mit Artikel 2 die Anlagen 1a und 4 der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel geändert werden. Anlage 1a weist Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen aus, die nicht der Apothekenpflicht unterliegen und Anlage 4 enthält Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die der Apothekenpflicht unterliegen. Den durch diese Verordnung vorgenommenen Änderungen liegen jeweils Voten des Sachverständigenausschusses für Apothekenpflicht vom 13. Juni 2017 zugrunde.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Innenausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.